

# SATZUNG



Turn- und Sportverein Wremen 09 e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wremen 09 e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt auf dem Registerblatt VR 110156 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ort Wremen, Wremer Straße 99, 27639 Wurster Nordseeküste. Er wurde im Jahre 1909 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich erlassener Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied nicht mehr stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

## **§ 5**

### **Beiträge und Gebühren**

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Zahlungen sind halb- oder jährlich zu leisten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstände können mit einem Aufschlag von 10 % eingeholt werden.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6**

### **Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts insbesondere in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ist nicht übertragbar.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied dem Verein nach den Vorschriften des "Bürgerlichen Gesetzbuches" (BGB).

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Sozialwartin/dem Sozialwart
- der Jugendleiterin/dem Jugendleiter

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

3. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmungen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen könne per E-Mail erfolgen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft vorher schriftlich erklärt hat. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abtretung/ Rücktritt oder bis zur Bestellung (Wahl) seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach folgender Ordnung:

a) in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender

Kassenwartin/Kassenwart

Sozialwartin/Sozialwart

b) in geraden Jahren: 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender

Schriftführerin/Schriftführer

Jugendleiterin/Jugendleiter

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen. Die Vorstandssitzungen werden jeweils von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

7. Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Fachabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabengrundsätzlich ehrenamtlich wahr.
9. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
11. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## § 10

### **Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern für die im Verein betriebenen Sportarten sowie dem Geräte- und Sportwart. Der

Geräte- und der Sportwart werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorstandes zu Arbeitssitzungen zusammen.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntgabe auf der Homepage [www.tus-wremen09.de](http://www.tus-wremen09.de) und durch Aushang in der TuS-Halle, Wremer Straße 99, Ort: Wremen, Gemeinde Wurster Nordseeküste, einberufen.

Alle passiven Mitglieder des Vereins erhalten eine schriftliche Einladung per Post oder E-Mail.

7. Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Wahlen von Gerätewartin/Gerätewarts, Sportwartin/Sportwarts, Mitglieder für die Schiedsstelle (soweit diese erforderlich sind)
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, außerordentliche Beiträge und Gebühren aller Art und deren Fälligkeiten
- Bestätigung der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter für die im Verein betriebenen Sportarten
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/ der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

13. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden von Ihnen nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände eingehalten werden.
3. Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter wird vom Vorstand ins Amt berufen. Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Abteilungen selbst können keine finanziellen Verpflichtungen eingehen. Es ist jeweils die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Sie haben der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwirts zu beantragen.

3. Das Prüfungsdatum darf nicht länger als einen Monat vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung liegen. Darüber hinaus sind zwischenzeitliche Prüfungen jederzeit möglich und dem Vorstand bekanntzugeben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüferin/der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

## **§ 14**

### **Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die keine Funktion im Vorstand ausüben.
2. Die Schiedsstelle wählt eine Sprecherin/einen Sprecher aus ihrer Mitte.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Schiedsstelle ist zulässig
  - bei Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeit
  - bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organe oder dessen Organmitgliedern und bei Mitgliedern untereinander soweit es sich um Belange des Sports innerhalb des Vereins handelt
    - zur Erarbeitung der Grundlagen für die Verhängung von Strafen über Mitglieder bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane
    - für die Anrufung durch ein Mitglied im Falle eines Ausschlusses.
5. Jedes Mitglied kann die Schiedsstelle anrufen.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB zu Liquidatorinnen/Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wremen, die neu gebildete Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. März 2022 verabschiedet.

Uwe Friedhoff  
1. Vorsitzenden

Lisa Lucks-Besmehn  
Kassenwartin